

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (143) 2. Satzung der Stadt Düren vom 20.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Düren zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen vom 23.11.2010
- (144) 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 20.12.2012
- (145) 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 20.12.2012
- (146) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (147) Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen - Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung - in der Stadt Düren vom 20.12.2012
- (148) Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 20.12.2012
- (149) 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 20.12.2012

(143)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

2. Satzung der Stadt Düren vom 20.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Düren zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen vom 23.11.2010

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung,

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.)
- § 53 Asylverfahrensgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I, S. 1798)
- §§ 2, 4 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW, S. 95)

- §§ 1 und 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV. NRW, S.93)

- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712)

hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Düren über die Benutzung der Übergangsheime sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Düren zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen vom 23.11.2010 in der Fassung der Änderung vom 13.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 – 6 erhalten folgende Fassung:

- (4) Der Gebührensatz beträgt je m² Wohn- und Nutzfläche und Monat in den städtischen Übergangsheimen / Notunterkünften: **7,89 €**
- (5) Neben der Benutzungsgebühr ist ein Kostenbeitrag für die Heizkosten einschl. Warmwasserversor-

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

gung in Höhe von **2,04 €** je m² und Monat zu entrichten.

- (6) Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren und den Heizkosten ist ein Kostenbeitrag für den Verbrauch von Strom, Wasser und Entwässerung in Höhe von **39,39 €** je Person und Monat zu entrichten.

§ 2

Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 20.12.2012

Paul Larue
Bürgermeister

(144)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 20.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit den §§ 51, 53, 64, 65 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 13.12.2011 wird wie folgt geändert:

Der § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 29,63 € pro Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden angefangenen zusätzlichen Meter eine zusätzliche Gebühr von 0,13 € zu zahlen.
- (3) Für eine vergebliche Anfahrt sind 26,78 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 20.12.2012

Larue
Bürgermeister

(145)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 20.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit den §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 18.12.2006 - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 10. Dezember 1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.2011 wird wie folgt geändert.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2013 je cbm Frischwasserbezug jährlich **1,93 Euro**.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2013 je qm angeschlossener bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche jährlich **0,46 Euro**.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 20.12.2012

Larue
Bürgermeister

(146)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50305.K 955

Düren, 13.12.2012

Das an Olaf Radtke, zuletzt wohnhaft in 47799 Krefeld, Philadelphiastr. 78, gerichtete Schreiben vom 10.07.2012 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 207, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch

können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag:
gez. Babel

(147)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung

über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen - Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung -in der Stadt Düren vom 20.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Düren betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als kommunale Abfallentsorgungseinrichtung bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Düren erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablägerungen von den der All-gemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Düren folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
 - a) Das Einsammeln, Befördern und Verwertung von Altpapier gemäß § 8 Abs. 7 Satz 4 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 23.03.2012.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW), Am Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler, nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt Düren kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1- 4 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

- (6) Die Stadt Düren wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfGNW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Düren

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Düren umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Düren gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, wie z. B. ungekochte Nahrungs- und Küchenabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch-, Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-

Verkaufsverpackungen aus Papier/ Pappe/ Karton handelt.

4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll.
5. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
6. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 dieser Satzung.
8. Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
9. Einrichtung einer Sammelstelle/ Übergabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach dem ElektroG in der Paradiesstrasse 17, unterteilt in die folgenden fünf Gerätegruppen:
 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
 2. Kühlgeräte
 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
 4. Gasentladungslampen
 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Biomüllgefäß, Papiertonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, sperrigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier-, Sperrgut- und Grünschnitt-, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, auf dem Gelände des Dürener Service Betriebes). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 bis 15 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/ Pappe/ Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung der Dualen System Deutschland AG.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Düren sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Düren nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier, Kunststoff, Metall, Verbundstoffen.
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese sind alle Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste **nicht** aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt Düren kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten Verbänden oder Einrichtungen (§ 22 KrWG), Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. §48 KrWG sowie der Abfall Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den von der Stadt Düren bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil oder den in § 4 Nr. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West in der gültigen Fassung angegebenen stationären Sammelstellen angeliefert werden.
- (2) Gefährliche Abfälle (i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt Düren bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Düren bekannt gegeben.

- (3) Gefährliche Abfälle (i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall Verzeichnis-Verordnung) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden in Kleinmengen ausschließlich bei den in § 4 Nr. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West in der gültigen Fassung angegebenen stationären Sammelstellen angenommen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Düren liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Düren den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (**Anschlussrecht**).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Düren haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungsrecht**).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Düren liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im

Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Düren an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbli-

che Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, alle auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt Düren stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Düren stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Düren gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW), Am Hagelkreuz 24,

52249 Eschweiler zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Düren bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind die durch die Stadt Düren gestellten bzw. zugelassenen Abfallbehälter zu verwenden, die der Haushaltsgröße und der Personenzahl entsprechen sollen. Es sind folgende Abfallbehälter und -säcke sowie Grünabfallbänderolen zugelassen:
- graue Abfallbehälter für Restmüll in den Größen Müllgroßbehälter (MGB) 60, 80, 120, 240, 770, 1100 Liter,
 - grüne Abfallbehälter für Biomüll in den Größen MGB 120, 240, 770, 1100 Liter,
 - blauer Abfallbehälter für Altpapier (Papiertonne) in der Gefäßgröße MGB 240 Liter
 - grauer Abfallsack für Restmüll,
 - grüner Abfallsack für Bio-müll/Grünabfallbänderole
- (3) Bei Bedarf können auch größere Behälter zugelassen werden, wenn die technischen Voraussetzungen bei der kommunalen Abfalleinrichtung gegeben sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält wenigstens einen grauen Restmüllbehälter. Ebenfalls erhält jedes Grundstück, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gewährt wurde, einen oder mehrere Bioabfallbehälter nach Maßgabe des nachstehenden Schlüssels:
- je 60-l-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung je einen 120-l-Bioabfallbehälter
 - je 80-l-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung je einen 120-l-Bioabfallbehälter
 - je 120-l-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung je einen 240-l-Bioabfallbehälter

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

- je 240-l-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung
je zwei 240-l-Bioabfallbehälter
- je 770-l-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung
je zwei 770-l-Bioabfallbehälter
- je 1.100-l-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung
je zwei 1.100-l-Bioabfallbehälter
- je 770-l-Restabfallbehälter bei wöchentlicher Leerung
je zwei 770-l-Bioabfallbehälter 14-täglich
- je 1.100-l-Restabfallbehälter bei wöchentlicher Leerung
je zwei 1.100-l-Bioabfallbehälter 14-täglich
- je 770-l-Restabfallbehälter bei wöchentlich zweimaliger Leerung
je zwei 770-l-Bioabfallbehälter 14-täglich
- je 1.100-l-Restabfallbehälter bei wöchentlich zweimaliger Leerung
je zwei 1.100-l-Bioabfallbehälter 14-täglich

Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Bioabfallbehältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Bioabfallbehälters mit dem nächst größeren Bioabfallbehältervolumen zu dulden (z.B. 240 Liter statt 120 Liter).

Jedes Grundstück erhält wenigstens einen blauen Abfallbehälter für Altpapier, höchstens einen pro Haushalt/ Gewerbebetrieb.

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann bezüglich des blauen Abfallbehälters für Altpapier (Papiertonne) eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden.

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Papiertonne gewährt werden, wenn durch eine verbindliche schriftliche Erklärung sichergestellt wird, dass das gesamte anfallende Altpapier beim Wertstoffcenter des Dürener Service Betriebes (DSB), Paradiesstraße 17, 52349 Düren entsorgt wird.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Volumen von 12,98 Li-

tern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Ltr. pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen von 12,98 Litern je Einwohnergleichwert und Woche zugelassen werden. Die Stadt Düren legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

| Unternehmen/ Institution | je Platz/ Beschäftigten/Bett | Einwohner- gleichwert |
|--|---------------------------------|--------------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | je Platz | 1 |
| b) Öffentl. Verwaltungen, Geld-institute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter | je 3 Beschäftigte | 1 |
| c) Schulen, Kindergärten | Je 10 Schüler/ Kind | 1 |
| d) Speisewirtschaften, Imbissstuben | je Beschäftigten | 4 |
| e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | je Beschäftigten | 2 |
| f) Beherbergungsbetriebe | je 4 Betten | 1 |
| g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 2 |
| h) sonstige Einzel- u. Großhandel | je Beschäftigten | 0,5 |
| i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe | je Beschäftigten | 0,5 |

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestbehältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Behälter müssen bis 7.00 Uhr und Sperrgut bis 9.00 Uhr am Abfuhrtag vor den Gebäuden oder den Grundstücken, für die sie ausgegeben worden sind und wo der Abfall entstanden ist, bereitgestellt werden, ohne dass der Verkehr gefährdet wird. Keinesfalls darf Sperrgut am Abend vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden. Anweisungen der mit der Abfuhr Beauftragten ist Folge zu leisten. Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann oder das Aufstellen vor dem eigenen Grundstück eine Verkehrsgefährdung mit sich bringen würde, so kann die Stadt den Aufstellungsort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzustellen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter/-säcke

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Düren gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Düren gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

Ausgenommen sind städtische Restabfallsäcke und Grünabfallbündel im Rahmen der Rest- bzw. Biomüllabfuhr.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Sinn von § 2 Absatz 2 Nr. 9 dieser Satzung, Schadstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Düren bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün- glas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 2. Nicht verunreinigtes Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers bzw. bei Entsorgungsgemeinschaften auf dem betreffenden Nachbargrundstück zur Verfügung steht, und in diesem blauen Abfallbehälter bereit zu stellen oder in die bereit gestellten Depotcontainer auf dem Wertstoffhof des Dürener Service Betriebes, Paradiesstr. 17, 52349 Düren, einzufüllen.
 3. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für Fisch, Fleisch, Knochen, Suppen und Soßenreste. Diese sind in den grauen Abfallbehälter einzufüllen. Für zeitweilige Überschüsse an Grünabfallmengen sowie sperrige Grünabfälle, wie z. B. Baum- und Strauchschnitt, die aufgrund ihrer Größe nicht in den zugelassenen Biotonnen Platz finden, besteht die Möglichkeit, spezielle Grünabfallsäcke/-bänderolen der Stadt Düren zu benutzen. Diese gebührenpflichtigen Säcke/Bänderolen können an den von der Stadt Düren bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden. Die mit gebührenpflichtigen Bänderolen/Säcken bereitgestellten Grünabfälle müssen am Abfuhrtag neben der Biotonne zur Abfuhr bereitgestellt werden. Der mit den Bänderolen gebündelte Baum- und Strauchschnitt muss auf eine Länge von höchstens 1,50 m zurechtgeschnitten werden und von einem Mann zu laden sein.
 4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack oder die gelbe Tonne einzufüllen, die dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt werden und zur Abholung bereitzustellen sind.

5. Geräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes sind den Sammel- und Übergabestellen zuzuführen. Elektrogroßgeräte werden auf Antrag – gegen Gebühr – abgeholt.

6. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, sofern sie neben den Restmüllbehältern am Tag der Abfuhr bereitgestellt worden sind (§ 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt). Die Abfallsäcke dürfen nicht überfüllt werden und keinesfalls mehr als 25 kg wiegen. Sie sind von den Benutzern zuzubinden.

Die Abfallsäcke dürfen wegen der Verletzungsgefahr der Müllwerker nicht mit spitzen oder scharfkantigen Abfällen befüllt werden.

(5) Im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung (Schadstoffmobil) durch den ZEW werden ergänzend zu den von der Stadt durchgeführten Sammlungen folgende Altgeräte gemäß § 9 (3) ElektroG eingesammelt und der Übergabestelle zugeführt:

- a. Elektro- und Elektronikgeräte mit einer Kantenlänge von bis zu 30 cm,
- b. Gasentladungslampen (Gruppe 4)

(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Bei mehrfach übervollen Abfallbehältern ist zwingend ein größeres Gefäß anzumelden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in Abfallbehälter zu füllen.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die v.a. durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Die Stadt gibt Termine für das Einsammeln verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr befüllt werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die durch die Stadt gestellten Restmülltonnen und Biotonnen werden alternierend alle 14 Tage entleert, der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird 12x pro Kalenderjahr entleert. Container und Depotcontainer werden je nach Bedarf, mindestens 14-täglich an Werktagen zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr geleert.

Die Tage der Abfuhr, die Sperrgutabholtermine sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Können die Abfälle durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur als Sonderleistung gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten in Betracht.

§ 15

Sperrige Abfälle/ Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Düren von der Stadt Düren außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

Sperrmüll ist vorab mit Angabe der Art und Menge zur Abfuhr anzumelden. Die Stadt gibt den Abfuhrtermin rechtzeitig bekannt.

Sperrige Abfälle sind z. B. Möbelstücke, große Haushaltsgeräte, Teppiche, Fahrräder und dergleichen.

Sperrgut muss frei sein von:

- a) Hausabfall,
- b) wiederverwertbaren Stoffen (z. B. Hohlglas, Papier, Pappe, Grünabfällen), soweit ein getrenntes Sammelsystem besteht,
- c) Schad- und Problemstoffen,
- d) Bauschutt/ Baustellenabfällen (z. B. Fenstern, Türen, Waschbecken, Steinen, Erdreich usw.),
- e) Altreifen,
- f) Autos und Motorrädern sowie Teilen davon,
- g) Ölöfen und Öltanks,
- h) Ölradiatoren.

Sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden getrennt von der Sperrgutabfuhr abgeholt, müssen bei der Anmeldung separat deklariert werden und

sichtbar getrennt vom restlichen Sperrgut zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden außerdem bei der Übergabestelle des DSB, Paradiesstr. 17, 52349 Düren gemäß § 2 (9) dieser Satzung angenommen.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Düren unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Düren ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des §19 Abs.1 KrWG, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Düren ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Düren obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallbesitzer/Abfallerzeuger die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Düren ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Abfallbehälter eingegebenen Abfälle sind nicht gestattet. Die Verwendung von Müllschleusen ist nicht zulässig.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Düren und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Düren werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Düren erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass

neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
2. als Eigentümer eines Grundstücks, das von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird, entgegen § 6 Satz 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt, soweit nicht eine Ausnahme vom Anschlusszwang gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung besteht;
3. als Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, entgegen § 6 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Grundstücke nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt, soweit nicht eine Ausnahme vom Anschlusszwang gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung besteht.
4. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 6 Abs. 1, § 6, Abs.2, § 11 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
5. entgegen § 13 Abs. 9 dieser Satzung Depotcontainer außerhalb der Zeit werktags von 7.00 – 19.00 Uhr befüllt;
6. als Grundstückseigentümer nicht die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung trifft, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern;
7. die Behälter und das Sperrgut gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 und 5 dieser Satzung nicht vor den Gebäuden oder Grundstücken, für die sie ausgegeben worden sind und wo der Abfall entstanden ist, oder nicht an dem von der Stadt bestimmten Aufstellungsort zur Entsorgung bereitstellt oder die Behälter entgegen § 12 Abs. 1 Satz 6 dieser Satzung nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückstellt;

8. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Satzung das Sperrgut bereits vor dem Abfuhrtag zur Abfuhr bereitstellt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung schadstoffhaltige Abfälle nicht zu den in der Stadt Düren bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen anliefern.
10. als Grundstückseigentümer den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl nicht unverzüglich anmeldet;
11. als Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigter, Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger seiner Pflicht gemäß § 17 Abs. 1 dieser Satzung, über § 16 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nicht nachkommt;
12. bei der Stellung eines Antrages zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang falsche Angaben macht;
13. anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
14. Abfallbehälter entgegen der Befüllungsvorgabe in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 dieser Satzung befüllt oder entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Düren - Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung - vom 19.12.2002 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nord-Rhein-Westfalen (GO.NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 20.12.2012

Paul Larue
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Düren vom 19.12.2002 - § 3 Abs. 1

Überlassungspflichtige Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen

Grenzwertzuordnung

1 = Die Abfälle müssen die Grenzwerte der Tabelle 1 einhalten

2 = Die Abfälle müssen die Grenzwerte der Tabelle 2 einhalten

Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten sind gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

| Abfall-Schlüssel | Abfallbezeichnung | Grenzwertzuordnung |
|------------------|--|--------------------|
| 020104 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) | |
| 020203 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | |
| 020204 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | |
| 020501 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | |
| 020601 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | |
| 020701 | Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials | |
| 020704 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | |
| 030101 | Rinden und Korkabfälle | |
| 030105 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen | |
| 030301 | Rinden- und Holzabfälle | |
| 030308 | Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling | |
| 040108 | chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, falzspäne) | 1 |
| 040109 | Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish | |
| 040209 | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) | |
| 040210 | organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse) | |
| 040221 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern | |
| 040222 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern | |
| 070213 | Kunststoffabfälle | |
| 080318 | Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen | |
| 090107 | Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten | |
| 090108 | Filme und photographische Papier, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten | |

| | | |
|--------|---|---|
| 100101 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt | 2 |
| 100115 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100104 fallen | 2 |
| 120105 | Kunststoffspäne und -drehspäne | |
| 150106 | gemischte Verpackungen | |
| 150203 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen | |
| 180101 | spitze oder schare Gegenstände (außer 180103) | |
| 180104 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) | |
| 180201 | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme Derjenigen, die unter 180202 fallen | |
| 180203 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus Infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden | |
| 190801 | Sieb- und Rechenrückstände | |
| 190802 | Sandfangrückstände | |
| 190901 | festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände | |
| 190904 | gebrauchte Aktivkohle | 1 |
| 190905 | gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze | |
| 191201 | Papier und Pappe | |
| 191204 | Kunststoff und Gummi | |
| 191207 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt | |
| 191208 | Textilien | |
| 191212 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen | |
| 200101 | Papier und Pappe | |
| 200108 | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle | |
| 200110 | Bekleidung | |
| 200111 | Textilien | |
| 200132 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen | |
| 200138 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt | |
| 200139 | Kunststoffe | |
| 200141 | Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen | 1 |
| 200201 | biologisch abbaubare Abfälle | |
| 200203 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle | |
| 200301 | gemischte Siedlungsabfälle | |
| 200302 | Marktabfälle | |
| 200303 | Straßenkericht | |
| 200306 | Abfälle aus der Kanalreinigung | |
| 200307 | Sperrmüll | |

Stand: 1.1.2013

Tabelle 1

| Parameter | Grenzwerte |
|------------------------------|--------------|
| Eluat | |
| pH-Wert | 5,5-13 |
| Leitfähigkeit | ≤ 50000µS/cm |
| Arsen | ≤ 1 mg/l |
| Blei | ≤ 2 mg/l |
| Cadmium | ≤ 0,5 mg/l |
| Chrom-VI | ≤ 0,1 mg/l |
| Kupfer | ≤ 10 mg/l |
| Nickel | ≤ 10 mg/l |
| Quecksilber | ≤ 0,05 mg/l |
| Zink | ≤ 10 mg/l |
| Fluorid | ≤ 20 mg/l |
| Cyanide, leicht freisetzbare | ≤ 2 mg/l |
| AOX | ≤ 1 mg/l |
| PAK (n. TVO) | ≤ 0,005 mg/l |

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

| | |
|--------------------|-------------|
| Kohlenwasserstoffe | ≤ 20 mg/l |
| Antimon | ≤ 1 mg/l |
| Barium | ≤ 5 mg/l |
| Beryllium | ≤ 0,05 mg/l |
| Bor | ≤ 10 mg/l |
| Selen | ≤ 0,5 mg/l |
| Silber | ≤ 0,5 mg/l |
| Thallium | ≤ 2 mg/l |
| Vanadium | ≤ 2 mg/l |
| Zinn | ≤ 10 mg/l |
| Nitrit | ≤ 20 mg/l |

Feststoff

| | |
|--------------------------------|-----------------|
| Wasserlösliche Stoffe | ≤ 6 Gew. -% |
| Extrahierbare lipophile Stoffe | ≤ 4 Gew. -% |
| PCB (n. DIN) | ≤ 4 mg/kg TS |
| PAK (n. EPA) | ≤ 60 mg/kg TS |
| PAK (n. TVO) | ≤ 20 mg/kg TS |
| Kohlenwasserstoffe | ≤ 5000 mg/kg TS |
| EOX | ≤ 500 mg/kg TS |
| Arsen | ≤ 100 mg/kg TS |
| Cadmium | ≤ 100 mg/kg TS |
| Quecksilber | ≤ 100 mg/kg TS |
| Cyanid (gesamt) | ≤ 100 mg/kg TS |

Stand: 1.1.2013

Tabelle 2

| Parameter | Grenzwerte |
|-----------|------------|
|-----------|------------|

Eluat

| | |
|------------------------------|---------------|
| pH-Wert | 5,5-13 |
| Leitfähigkeit | ≤ 50000 µS/cm |
| Phenole | ≤ 20 mg/l |
| Arsen | ≤ 0,5 mg/l |
| Blei | ≤ 1 mg/l |
| Cadmium | ≤ 0,1 mg/l |
| Chrom-VI | ≤ 0,1 mg/l |
| Kupfer | ≤ 5 mg/l |
| Nickel | ≤ 1 mg/l |
| Quecksilber | ≤ 0,02 mg/l |
| Zink | ≤ 5 mg/l |
| Fluorid | ≤ 20 mg/l |
| Ammonium-N | ≤ 200 mg/l |
| Cyanide, leicht freisetzbare | ≤ 0,5 mg/l |

| | |
|--------------------|--------------|
| AOX | ≤ 1 mg/l |
| PAK (n. TVO) | ≤ 0,005 mg/l |
| Kohlenwasserstoffe | ≤ 20 mg/l |
| Antimon | ≤ 1 mg/l |
| Barium | ≤ 5 mg/l |
| Beryllium | ≤ 0,05 mg/l |
| Bor | ≤ 10 mg/l |
| Selen | ≤ 0,5 mg/l |
| Silber | ≤ 0,5 mg/l |
| Thallium | ≤ 2 mg/l |
| Vanadium | ≤ 2 mg/l |
| Zinn | ≤ 10 mg/l |
| Nitrit | ≤ 20 mg/l |

Feststoff

| | |
|--------------------------------|-----------------|
| Wasserlösliche Stoffe | ≤ 6 Gew. -% |
| Extrahierbare lipophile Stoffe | ≤ 4 Gew. -% |
| PCB (n. DIN) | ≤ 4 mg/kg TS |
| PAK (n. EPA) | ≤ 60 mg/kg TS |
| PAK (n. TVO) | ≤ 20 mg/kg TS |
| Kohlenwasserstoffe | ≤ 5000 mg/kg TS |
| EOX | ≤ 500 mg/kg TS |
| Arsen | ≤ 100 mg/kg TS |
| Cadmium | ≤ 100 mg/kg TS |
| Quecksilber | ≤ 100 mg/kg TS |
| Cyanid (gesamt) | ≤ 100 mg/kg TS |

Stand 1.1.2013

(148)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 20.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 712) sowie der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreis-

laufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen

- Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung -in der Stadt Düren, hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 20.3.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:

- a) Die Höhe der Jahresgebühr für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter sowie der Abfuhrfrequenz und beträgt:

bei Restabfallbehältern bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für nativorganische Abfälle:

bei vierzehntäglicher Abfuhr

| | |
|--------------------------------|------------|
| 60 Liter-Restabfallbehälter | 137,70 € |
| 80 Liter-Restabfallbehälter | 183,60 € |
| 120 Liter-Restabfallbehälter | 275,30 € |
| 240 Liter-Restabfallbehälter | 550,70 € |
| 770 Liter-Restabfallbehälter | 1.767,10 € |
| 1.100 Liter-Restabfallbehälter | 2.524,30 € |

Sondergröße pro Liter Restabfallbehältervolumen 2,30 €

bei wöchentlicher Abfuhr

| | |
|--------------------------------|------------|
| 770 Liter-Restabfallbehälter | 3.534,00 € |
| 1.100 Liter-Restabfallbehälter | 5.048,60 € |

bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr

| | |
|--------------------------------|-------------|
| 770 Liter-Restabfallbehälter | 7.068,10 € |
| 1.100 Liter-Restabfallbehälter | 10.097,30 € |

bei Restabfallbehältern mit Bioabfallbehältern gemäß § 11 Abs. 1 der zurzeit gültigen Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung in der Stadt Düren

bei vierzehntäglicher Abfuhr im wöchentlichen Wechsel

| | |
|--|------------|
| 60 Liter-Restabfallbehälter mit maximal 120 Liter Bioabfallbehältervolumen | 157,40 € |
| 80 Liter-Restabfallbehälter mit maximal 120 Liter Bioabfallbehältervolumen | 209,90 € |
| 120 Liter-Restabfallbehälter mit maximal 240 Liter Bioabfallbehältervolumen | 314,90 € |
| 240 Liter-Restabfallbehälter mit maximal 480 Liter Bioabfallbehältervolumen | 629,90 € |
| 770 Liter-Restabfallbehälter mit maximal 1540 Liter Bioabfallbehältervolumen | 2.020,90 € |
| 1.100 Liter-Restabfallbehälter mit maximal 2200 Liter Bioabfallbehältervolumen | 2.887,10 € |

Sondergröße pro Liter Restabfallbehältervolumen 2,50 € mit maximal 2200 Liter Bioabfallbehältervolumen

bei wöchentlicher Restabfallabfuhr und 14tägl. Bioabfallabfuhr

| | |
|--|------------|
| 770 Liter-Restabfallbehälter mit maximal 1540 Liter Bioabfallbehältervolumen | 4.042,10 € |
| 1.100 Liter-Restabfallbehälter mit maximal 2200 Liter Bioabfallbehältervolumen | 5.774,40 € |

bei wöchentlich zweimaliger Restmüllabfuhr und 14tägl. Bioabfallabfuhr

| | |
|--|-------------|
| 770 Liter-Restabfallbehälter mit maximal 1540 Liter Bioabfallbehältervolumen | 8.084,20 € |
| 1.100 Liter-Restabfallbehälter mit maximal 2200 Liter Bioabfallbehältervolumen | 11.548,90 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 20.12.2012

(Larue)
Bürgermeister

(149)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 20.12.2012

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff, SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 19.12.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2012, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Fraktionslose Ratsmitglieder erhalten nach § 56 Abs. 3 GO NRW zur Deckung ihres Sach- und Kommunikationsaufwandes einen pauschalen Betrag von 135,00 € im Monat.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 20.12.2012

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.